

# Schlesische Landwirthschaftliche Zeitung

Organ der Gesamt-Landwirthschaft.

Redigirt von O. Bollmann.

Nr. 31.

Zwölfter Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt in Breslau.

3. August 1871.

## Inhalts-Übersicht.

Gutachten, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes, daß im Fall der Subhastation sämtliche auf dem subhastirten Grundstücke haftenden Hypotheken zahlbar werden.  
Die Deutsche Gesellschaft für Flachsbau und Leinenindustrie in Berlin.  
Zur Flachsbau- und Wiesenkultur.  
Die hunte Kronenwilde. (Coronilla varia Lin.)  
Zum + -Erntebericht im „Landwirth“.  
Waage zur Bestimmung des Stärkegehalts der Kartoffeln für Kartoffel-Spiritus-Brennereien, Stärkefabriken, Landwirthe, Landwirthschaftliche Lehranstalten u.  
Ueber Düngererzeugung.  
Feuilleton. Deutschlands geologische Vergangenheit. — Der erste deutsche Brauertag in Dresden.  
Provinzialberichte: Aus Hainau. — Aus Proskau. — Aus Oberschlesien.  
Auswärtige Berichte: Aus dem Ostreise des Herzogthums Sachsen-Altenburg. — Aus Oesterreich. — Aus Amerika.  
Briefkasten der Redaction.  
Besitzveränderungen. — Wochentalender.

## Gutachten, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes, daß im Fall der Subhastation sämtliche auf dem subhastirten Grundstücke haftenden Hypotheken zahlbar werden.

Das Preussische Recht stellt in Uebereinstimmung mit den Gesetzgebungen fast aller übrigen deutschen Staaten den Grundsatz auf, „daß im Falle der Subhastation sämtliche auf dem subhastirten Grundstücke haftenden Hypotheken zahlbar werden“. Dagegen hatte in dem Bezirke des Appellationsgerichtes zu Greifswald, in welchem gemeines Recht gilt, im Anschluß an den Grundsatz des Römischen Rechtes, „daß kein Hypothekengläubiger ohne Zustimmung der ihm vorgehenden Gläubiger zu dem Antrage auf Subhastation berechtigt ist“, die Praxis sich gebildet, „daß die dem Ertrahenten vorgehenden Gläubiger von der Subhastation unberührt bleiben“; man wollte auf diese Weise die Beschaffung jenes Consensus erleichtern resp. entbehrlieh machen. Seitdem die Neu-Vorpommersche Hypotheken-Ordnung vom 21. März 1868 diese Praxis sanctionirt hat, ist auch in den alten Landestheilen eine lebhaftige Agitation für die Abänderung des bestehenden Rechtes im Sinne jenes gemeinrechtlichen Grundsatzes entstanden. Bezügliche Anträge wurden von Dernburg im Herrenhause, von mehreren Sachverständigen bei der Enquete des Bundesrathes über das Hypothekenbankwesen, von v. Eckardstein u. Gen. bei den Beratungen der Subhastations-Ordnung, von v. Dieß und Lent bei den Beratungen des Grundbuchgesetzes gestellt; in gleichem Sinne ergingen zahlreiche Petitionen von landwirthschaftlichen Vereinen und einzelnen Grundbesitzern. Die Regierung hat in Uebereinstimmung mit den gesetzgebenden Factoren die Einführung der Reform zwar bisher abgelehnt; die definitive Entscheidung scheint indes erst getroffen werden zu sollen, da neuerdings das landwirthschaftliche Ministerium das Landes-Deconomie-Collegium und die landwirthschaftlichen Vereine, das Justiz-Ministerium die Gerichte zu gutachtlichen Äußerungen aufgefordert hat. Die Gutachten, soweit sie bekannt geworden sind, gehen weit auseinander. Während die Gerichte in der Mehrzahl für die Beibehaltung des bestehenden Rechtes sich aussprechen, befürworten die landwirthschaftlichen Collegien in überwiegender Mehrheit die Abänderung; aber auch ihre Vota weichen in Beziehung auf den Umfang der geforderten Reformen wesentlich von einander ab. Namentlich vier Kategorien von Anträgen sind zu unterscheiden:

- „nur die Hypothek des Ertrahenten ist vom Ersteher abzulösen; die übrigen Hypotheken hingegen, sie mögen dem Ertrahenten vor- oder nachstehen, bleiben von der Subhastation unberührt“;
- „nur die Hypothek des Ertrahenten ist vom Ersteher abzulösen; die dem Ertrahenten vorgehenden Hypotheken bleiben von der Subhastation unberührt; die ihm nachstehenden bleiben unberührt, wenn sie innerhalb des Kaufpreises auslaufen; sie fallen aus, wenn sie durch das Gebot nicht gedeckt werden“;
- „die dem Ertrahenten vorgehenden Hypotheken bleiben von der Subhastation unberührt; alle übrigen Hypotheken werden zahlbar und unterliegen dem Ausfall“;
- „die dem Ertrahenten vorgehenden Hypotheken bleiben von der Subhastation unberührt, sofern sie durch das Meistgebot gedeckt werden; sie fallen aus, sofern dies nicht der Fall ist. Alle übrigen Hypotheken werden von der Subhastation ganz wie bisher betroffen“.

Diesen Anträgen gemeinsam ist das Bestreben, die Wirkung der Subhastation möglichst auf die Hypothek des Ertrahenten zu beschränken und so den Uebelständen abzuhelfen, welche das Fälligwerden sämtlicher Hypotheken nach sich zieht. Als derartige Uebelstände bezeichnet man:

1. daß ein nachstehender Gläubiger durch seinen Subhastations-Antrag die Rechte des Voreingetragenen beeinflussen und gefährden kann. Letzter muß, um nicht auszufallen, auf das Grundstück bieten und dasselbe erstehen, vielleicht zu einer Zeit, in welcher er am wenigsten dazu geneigt oder vermögend ist. Er muß fortwährend Controle üben, ob nicht etwa ein Subhastations-Verfahren eingeleitet wird, da seit Erlaß der neuen Subhastations-Ordnung das Gesetz ihm nicht mehr die volle Garantie gewährt, daß er durch das Gericht benachtheiligt wird. Er muß sein Capital vor den Fälligkeitsterminen

zurücknehmen, vielleicht zu einer Zeit, wo ihm die anderweite Unterbringung Unbequemlichkeiten verursacht. — So wird er ganz wider Willen in ein Verfahren hineingezogen, welches ihm Kosten, Weiterungen und Unbequemlichkeiten verursacht.

2. Die Nothwendigkeit, das ganze Kaufgeld baar zahlen zu müssen, beschränkt die Verkäuflichkeit des Grundstückes. Nur Kauflustige, welche über bedeutende Baarmittel verfügen, sind in der Lage, mitbieten zu können. Die Zahl der Bieter ist deshalb gering und die Folge hiervon Erzielung niedriger Preise. Andererseits sind die Hypothekengläubiger häufig nicht im Stande, die zur Abfindung der voreingetragenen Hypotheken erforderlichen Capitalien rechtzeitig flüssig zu machen und müssen deshalb ihre Forderungen dem Ausfalle Preis geben oder große Summen aufwenden, um die voreingetragenen Gläubiger zu bewegen, daß sie ihre Forderungen stehen lassen. — Auch dieser Uebelstand tritt unter der neuen Subhastations-Ordnung besonders dringend hervor, da bei den übermäßig kurzen Fristen des Verfahrens selbst vermögenden Käufern nicht ausreichende Zeit bleibt, um ihre anderweit placirten Capitalien rechtzeitig flüssig zu machen und so sich ausreichende Baarmittel zu beschaffen.

Das Vorhandensein dieser Uebelstände ist nicht zu leugnen und läßt namentlich eine Abhilfe um so dringender geboten erscheinen, je mehr auf dem Geldmarkte den Hypotheken nach allen Richtungen hin so erfolgreich Concurrenz gemacht wird. Es fragt sich deshalb, ob die Reform-Vorschläge geeignet sind, Abhilfe zu gewähren.

Der oben sub a. erwähnte Vorschlag, nach welchem nur die Hypothek des Ertrahenten von dem Ersteher abgelöst werden, alle übrigen Hypotheken aber, sie mögen vor- oder nacheingetragen sein, unberührt bleiben sollen, erscheint von vornherein nicht durchführbar, da, im Fall er zur Geltung käme, der Grundbesitzer durch Ueberlastung seines Grundstückes jede Subhastation unmöglich machen könnte. Andererseits würde der Vorschlag zu d., nach welchem die dem Ertrahenten vorgehenden Hypotheken nur in so weit von der Subhastation unberührt bleiben sollen, als sie durch das Meistgebot gedeckt werden, den obigen Uebelständen nur in beschränktem Maße abzuhelfen, da die voreingetragenen Gläubiger ganz denselben Gefahren wie bisher ausgesetzt wären. — Die Reform-Vorschläge zu b. und c. hingegen würden die erwähnten Uebelstände, wenn auch nicht völlig beseitigen, so doch wesentlich mildern, und zwar der Vorschlag zu b., nach welchem die dem Ertrahenten vorgehenden Hypotheken ganz, die ihm nachstehenden aber in so weit von der Subhastation unberührt bleiben sollen, als sie innerhalb des Kaufpreises haften, in ausgehenderem Maße als der Vorschlag zu c., nach welchem nur die dem Ertrahenten vorgehenden Hypotheken von der Subhastation unberührt bleiben sollen, ohne daß Gründe ersichtlich wären, welche eine dem Vorschlage zu c. entsprechende Beschränkung der Reform geboten erscheinen ließen.

Der unbeschränkten Einführung des Principis zu b. stehen indes eine Reihe anderer, anscheinend nicht unerheblicher Bedenken entgegen:

1. Die Grundbesitzer würden noch weit schwerer als bisher Capitalien auf längere Zeit unkündbar oder mit geräumigen Kündigungsfristen erhalten: Durch die Subhastation erhält der Eigenthümer eine vollständig veränderte Stellung zu dem Grundstücke. Sein Bestreben geht nicht mehr dahin, die Ertragsfähigkeit zu erhöhen, sondern von dem in Grund und Boden fixirten Capital noch möglichst viel loszulösen; an die Stelle der Meliorationen treten geistliche Deteriorationen. Die Voraussetzung, auf welcher der Credit beruht, ist also weggefallen und hat sich in das Gegentheil verwandelt. Deshalb muß dem Gläubiger die Befugniß zustehen, die Leistungsfähigkeit aufs neue zu prüfen, und namentlich dürfen spätere, vielleicht erst nach Jahren eintretende Fälligkeitstermine nicht maßgebend bleiben. Verläßt man ihm dies Recht, so wird die nothwendige Rückwirkung sein, daß Hypotheken-Credite nie mehr auf längere Zeit unkündbar und immer nur mit kurzen Kündigungsfristen gegeben werden.

2. Ferner ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Hypothekengläubiger den Grundbesitzern noch weit mehr als bisher die Daumenschrauben aufsetzen würden: Schon jetzt giebt es bekanntlich eine große Zahl von Inhabern 2. und 3. Hypotheken, welche jede Verlegenheit der Grundbesitzer benutzen, um durch Kündigung zur Unzeit Prolongations-Gebühren zu erpressen oder das Grundstück im Wege der Subhastation weit unter dem Werthe zu verkaufen. Die Zahl dieser gefährlichen Speculanten würde erheblich zunehmen und in demselben Maße der Umfang ihrer Ansprüche wachsen, wenn durch das neue Princip ihnen der Ankauf so wesentlich erleichtert wird. Gegenwärtig pflegen die Grundbesitzer bei allgemeinen Landes-Calamitäten, in Zeiten eines Krieges u., thatsächlich einen Indult zu genießen, weil die nicht an 1. Stelle eingetragenen Hypothekengläubiger in derartigen Zeiten in der Regel außer Stande sind, die zur Ablösung der voreingetragenen Hypotheken erforderlichen Capitalien zu beschaffen und deshalb Anstand nehmen, die Subhastation auszubringen. Der Reform-Vorschlag hebt nicht nur diesen Grund zu einer Mäßigung bei Ausübung des Kündigungsrechtes auf, sondern giebt dem Gläubiger sogar einen directen Anreiz, von dem Kündigungsrechte in rücksichtsloser Weise Gebrauch zu machen. Verkäufer kann er dabei niemals. Wenn Niemand ein Gebot abgiebt, welches seine Forderung vollständig deckt, so erbt er das Grundstück unter dem Werthe und ohne daß er einen Heller baar zu zahlen braucht; wird hingegen seine Forderung herausgegeben, so erhält er entweder

deren vollen Betrag baar ausgezahlt oder er läßt sie gegen entsprechende Prolongations-Gebühren auf dem Grundstücke einstweilen stehen, um vielleicht nach Jahresfrist dasselbe Manöver zu wiederholen.

3. Eine weitere Folge der Gesetzes-Änderung würde sein, daß jeder voreingetragene Gläubiger, welcher bei eingeleiteter Subhastation seine Sicherheit gefährdet glaubt, sofort zur Kündigung und Ausklagung Schritte, um demnächst dem Subhastations-Antrage beitreten zu können. Hierdurch würde zunächst die Zahl der aus Hypotheken-Verhältnissen entspringenden Prozesse erheblich wachsen, und dies könnte schon an sich auf den Credit nur nachtheilig wirken. Es kommt aber hinzu, daß die bedeutenden Kosten, welche dem Gläubiger erwachsen, jedesmal an der Stelle des Capitals mitliquidirt werden. Dadurch wachsen die Summen der Einzel-Liquidate; die später eingetragenen Gläubiger erleiden also größere Ausfälle. — Ferner aber würde das Verfahren häufig eine erhebliche und kostspielige Verzögerung erleiden: Gesezt den Fall, daß der 3. Hypothekengläubiger die Subhastation ausgebracht hat. Der 2. Hypothekengläubiger erhält davon Kenntniß, wird ängstlich, kündigt deshalb gleichfalls und beantragt auch seinerseits die Subhastation. Sein Antrag geht wenige Tage vor dem Bietungstermin ein. Alsdann muß dieser nothwendig aufgehoben und ein neuer Termin anberaumt werden, weil die Subhastation auf Antrag des 2. Hypothekengläubigers viel weiter gehende Wirkungen hat (es werden mehr Hypotheken zahlbar), als die Subhastation auf Antrag des 3. Gläubigers. Inzwischen ist vielleicht auch der 1. Hypothekengläubiger ängstlich geworden, und dieselbe Weilküftigkeit wiederholt sich. — Endlich wird häufig der Fall eintreten, daß der 2. oder 1. Hypothekengläubiger vor dem Bietungstermin zwar gekündigt resp. geklagt hat, aber nicht der Subhastation beigetreten ist. Alsdann ist er berechtigt, zu jeder Zeit und ohne nochmalige Kündigung von dem Ersteher Zahlung zu fordern. Jeder Kauflustige, welcher nicht in der Lage ist, die sämtlichen zur Hebung kommenden Hypotheken sofort abzahlen zu können; muß sich deshalb vor Abgabe seines Gebotes Gewißheit darüber verschaffen, daß derartige Kündigungen und Klagen nicht stattgefunden haben. Dies wird in vielen Fällen — namentlich, wenn der Gläubiger aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich ist, direct unmöglich sein.

4. Nicht minder erhebliche Schwierigkeiten entstehen hinsichtlich der Zinsrückstände, Kosten u. Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen von der Subhastation unberührt bleiben, können sich wegen aller aus der Zeit vor der Subhastation rückständigen Zinsen und Kosten an den Ersteher halten, ebenso wie im Falle des freiwilligen Verkaufes die Hypothekengläubiger den Käufer auch wegen der Zinsen aus der Zeit seines Vorbesitzers in Anspruch nehmen können. Jeder Kauflustige muß deshalb vor dem Bietungstermine sich Gewißheit darüber verschaffen, ob und in welcher Höhe derartige Ansprüche vorhanden sind. Hierzu fehlt ihm aber jedes Mittel. Der Subhastant wird in der Regel jede Auskunft verweigern; wenn er dieselbe ertheilt, so bietet sie keine Gewähr der Richtigkeit. Bei freiwilligen Verkäufen kann der Käufer die Angaben des Besitzers getrost als richtig annehmen, da fast immer ein Theil des Kaufgeldes rückständig bleibt, gegen welchen schlimmsten Falles verheimlichte Ansprüche compenirt werden können, beim nothwendigen Verkaufe hingegen verlegt der Ersteher einem zahlungsunfähigen Verkäufer, welcher vom Kaufgelde nichts erhält, gegenüberzustehen. — Man könnte dem Ertrahenten die Verpflichtung zum Nachweise jener Rückstände auflegen. Dadurch würde das Uebel aber nur verschlimmert; denn einerseits ist er eben so wenig wie jeder Kauflustige im Stande, jene Gewißheit sich zu verschaffen, andererseits bietet auch seine Angabe dem Kauflustigen keine ausreichende Garantie der Richtigkeit.

(Schluß folgt.)

## Die Deutsche Gesellschaft für Flachsbau und Leinenindustrie in Berlin,

welche, wie bereits auch in dieser Zeitung mitgetheilt wurde, im Monat August zu Ranslau einen Congreß von Flachsbauern und Leinenindustriellen Deutschlands und Oesterreichs abhalten wird, verdient in der That alle Beachtung des landwirthschaftlichen Publikums. — Es haben sich ihr alle Capacitäten der Flachsbau- und Leinenindustrie angeschlossen und indem sie nur die echtbelgischen Methoden zur Grundlage ihrer Thätigkeit nimmt, sich insbesondere alle in der Branche früher gemachten ungünstigen Erfahrungen negativ zur Norm dienen läßt, kann der Landwirth sicher sein, daß sein Interesse am Flachsbau ebenso sorgsam als praktisch wahrgenommen wird.

Zunächst geschieht dies jedenfalls in Belehrung, denn es läßt sich nicht bestreiten, daß in Bezug auf Flachsbau dem modernen Landwirth gründliche Kenntnisse noch viel zu sehr abgehen. Als die Landwirthschaft in dem ersten und zweiten Viertel unseres Jahrhunderts ihren gepriesenen und immerhin anzuerkennenden Aufschwung begann, den der Optimismus der Landwirthschaftsvertreter freilich für eitle Selbstüberschätzung und Sonderinteressen, insbesondere für die bekannte Dictatur des privilegierten oder monopolisirten Wissens von Doctoren, Professoren, Instructoren u. s. w. mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ausbeutet, da gerade erfuhr der Flachsbau einen Umschwung, mit dem man sich erst verständigen lernen mußte, aber bis heute nur sehr vereinzelt verstanden hat.

Die Ablösung der Spinnindustrie, die Einführung der Fruchtwechselwirthschaft (schrieben schon anfänglich dem Flachsbau ganz an-



Tabelle

zur Bestimmung des Stärkegehaltes der Kartoffeln durch Ermittlung des spezifischen Gewichtes von 10 Pfund Kartoffeln bei Anwendung der patentirten Kartoffelwaage von Ad. Hurgig in Hannover.

Table with 7 columns: Gewicht der 10 Pfund Kartoffeln in Wasser, Procent-Gehalt an absolut trockener Stärke, Lufttrockener Stärke, Trockeninhalt, and Grammm. Rows 300-435.

Unter lufttrockener Stärke ist hier trockene Handelswaare von dem durchschnittlichen Trockenheitsgrade von 82% verstanden, d. h. solche Stärke, von der 100 Gewichtstheile 82 Gewichtstheile absolut trockener Stärke enthalten.

Die Ermittlung des Stärkegehaltes der Kartoffeln ist bei allen Gewerben, die sich auf dessen Verwertung stützen, also hauptsächlich Branntweimbrennereien und Stärkefabriken von großem Werte, da das Stärkemehl derjenige Bestandtheil ist, aus welchem Spiritus gebildet und die Stärke gewonnen wird.

Hurgig's patentirte Kartoffelwaage kostet incl. Emballage ab Hannover 8 1/2 Thlr., ab Ratibor 9 1/2 Thlr., zu welchem Preise sie von dem Unterzeichneten zu beziehen ist.

Die große Nachfrage nach derselben beweist deren Brauchbarkeit und das Bedürfnis nach einer derartigen, die Untersuchung im großen Maßstabe ermöglichenden Waage. Ich habe dieselbe den vorigen Winter in mehreren Brennereien in Thätigkeit gehabt, derart, daß nach dem Ausfall der Untersuchungen, resp. dem durch dieselbe ermittelten Stärkegehalt die Kartoffeln bezahlt wurden.

gaben. Basaltströme fließen aus den Vulkanen aus, weite Strecken bedeckend und überlagernd. Eine neue, die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen steigende Ursache trat jetzt hinzu: die Abnahme der Eigen-temperatur des ehemals feurig-flüssigen Erdballs war bis zu einem Punkte gediehen, wo die verschiedene Wärmebestrahlung durch die Sonne anfang, sich geltend zu machen; es bildeten sich verschiedene Zonen; das tropische Klima ging in ein gemäßigtes und in ein subtropisches über.

Es folgt dieser Periode endlich die Eiszeit, wo die nördliche kalte Zone in jetzt südliche Gegenden reicht. Deutschland gewährt den Anblick eines arktischen Landschaftsbildes; Renntierherden weiden im südlichen Frankreich, Elephanten, Bären und Kagen bevölkern Deutschlands Wälder, Schwarzwald, Harz und Vogesen sind mit Gletschern bedeckt; auch in der Schweiz, wo die Gletschergrenze erst bei etwa 5000 Fuß Höhe beginnt, sind dieselben bis in die Thäler vorgeschoben.

In jener Zeit hoben sich Schweden und Finnland als Schutzwall zwischen dem arktischen Meere und der Ostsee. Mit dem Auftreten wärmerer Continentalwinde ziehen sich die Gletscher zurück in die höheren Gebirge; die letzten Reste einer vorweltlichen Fauna und Flora verschwinden und die gegenwärtig noch vorhandenen Formen treten auf, zuletzt auch der Mensch, dessen vielseitige geistige Eigenschaften ihm die mangelnde Fähigkeit einer körperlichen Um- und Weiterbildung erzeuget und es begreiflich erscheinen lassen, wie der Mensch der Pfählichkeit sich allmählig zum Culturmenschen der Gegenwart entwickeln konnte.

Erster deutscher Brauertag in Dresden.

Dresden, 27. Juli. [Erste Sitzung.] Es hatten sich über 1000 Theilnehmer nicht nur aus allen Staaten Deutschlands, mit Einschluß Oesterreichs, Schweden, Norwegen, Rußland und Amerika waren vertreten. Die Eröffnung der Versammlung geschah Vormittags 11 Uhr in der festlich geschmückten Tonhalle durch Prof. Dr. Fleck, welcher in seiner Ansprache

lum der auf diese Weise gekauften Kartoffeln war bei einer einzigen Brennerei 17,000 Gr. Die erzielte Spiritusausbeute stimmte viel genauer mit der theoretisch berechneten überein, als es bei Anwendung der Krockerschen Methode der Fall war.

Dadurch stellte sich aber auch das ganze Calcul viel besser, oder das Reinerträgniß fraglicher Brennereien höher, als die Kartoffeln nur ihrem realen Werthe nach bezahlt wurden. Man hat es also durch Anwendung dieser Waage in der Hand, sich vor derartigen Nachtheilen zu hüten. Walthers Schmid.

Ueber Düngergewinnung.

Im Jahresberichte des „Landw. Centralvereins der Provinz Sachsen“ für 1870 wird eine Methode der Düngergewinnung erwähnt, welche sich auf dem Gute Cunrau des Herrn Amtsrath Rimpau sehr bewährt hat.

Dem Rindvieh werden dort für Stück und Tag 7 Pfd. Häcksel unterfreut, welcher 2-3 Zoll lang geschnitten ist. Hinter dem Vieh befinden sich Gruben in horizontaler Lage von 16 Zoll Breite und 9 Zoll Tiefe, die sämmtliche feste und flüssige Excremente, nebst Streu für 24 Stunden aufnehmen. Die Gruben werden täglich ausgegänzt und wird der hinter dem Vieh liegende Mist sogleich wieder in dieselben hineingebracht und festgetreten.

Provinzial-Berichte.

Sainau, 27. Juli. [Ernte.] Die Roggen- und Weizen-ernte hat in den sanftigen Strichen des nördlichen Theiles unseres Kreises begonnen und verspricht mit den übrigen Halmfrüchten einen überaus ergiebigen Ertrag. Zu gleichen Hoffnungen berechtigt der allgemein höchst befriedigende Stand der Kartoffeln, die bereits mit 2 Sgr. und darunter pro Mische zum Verkauf angeboten werden.

Proskau, 28. Juli. [Von der Akademie.] Die landwirthschaftliche Akademie Proskau erfreute sich am Ende voriger Woche der Anwesenheit des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten v. Seelow, der in Begleitung des Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Raths Seyder die Reise hierher unternommen hatte, um die neuen Einrichtungen der Akademie und die Institute derselben zu besichtigen und zu prüfen.

Aus dem Ostkreise des Herzogthums Sachsen-Altenburg. Eine Witterung durch den Ostkreis des Herzogthums Sachsen-Altenburg, diesen kleinen, aber sehr gesegneten Landstrich unseres großen deutschen Vaterlandes gemachte Reise giebt mir Veranlassung, über die Ernteaussichten u. d. d. selbst Folgendes mitzutheilen.

Auswärtige Berichte.

Aus dem Ostkreise des Herzogthums Sachsen-Altenburg. Eine Witterung durch den Ostkreis des Herzogthums Sachsen-Altenburg, diesen kleinen, aber sehr gesegneten Landstrich unseres großen deutschen Vaterlandes gemachte Reise giebt mir Veranlassung, über die Ernteaussichten u. d. d. selbst Folgendes mitzutheilen.

Dresden, 29. Juli. [Dritte Sitzung.] Die heutige letzte Sitzung des Brauertages verlief glatt und schnell. Präsident Sedlmayer eröffnete sie mit geschäftlichen Mittheilungen, darunter einige Unterstufungsgeheude, die man der Consequenzen wegen ad acta legte. Vor Eintritt in die Tagesordnung bat Director Lehmann aus Worms um die Erlaubniß, den Mitgliedern der dortigen Brauerschule den Grund des Brauertages mittheilen zu dürfen, welche Erlaubniß ihm mit freudigster Zustimmung erteilt ward.

Dresden, 28. Juli. [Zweite Sitzung.] Unter den Eingängen zur heutigen (zweiten) Sitzung des Brauertages befand sich ein Antrag des Herrn Moris aus Mainz wegen Ernennung eines Ausschusses von 7 Mitgliedern, welcher die geeigneten Schritte thun soll, um beim Erlaß eines neuen Biersteuergesetzes seitens der Regierung des deutschen Reiches die Interessen der Brauer zu wahren. Nach kurzer Beratung wurde der Antrag mit großer Majorität genehmigt.





